

des Art. 122 Abs. 1 ZGB nur zur Folge, dass sie nicht mehr von Amteswegen stattfindet. Hat aber die Vorinstanz über die vorliegende, auf Geisteskrankheit des Ehemannes gestützte Ehenichtigkeitsklage entschieden, ohne sich des Hilfsmittels der medizinischen Expertise mit Bezug auf die Frage zu bedienen, ob der Ehemann zur Zeit der Eheschliessung an einer Geisteskrankheit gelitten habe, so vermag ihr Urteil nach dem Ausgeführten vor dem Bundesrecht nicht Stand zu halten und ist daher aufzuheben. Dabei bleibt es ihr natürlich anheimgestellt, ob sie zum Zwecke der danach erforderlichen neuen Entscheidung über die Sache ein neues Gutachten einholen oder aber, was unbedenklich erscheint, einfach die bisherigen Experten zur Ergänzung ihres Gutachtens veranlassen will. Sprechen sich die Experten dahin aus, der ja unzweifelhaft festgestellte anormale Geisteszustand des Ehemannes F. zur Zeit der Eheschliessung werde von der medizinischen Wissenschaft als Geisteskrankheit qualifiziert, so vermag diese Feststellung freilich das Schicksal der Klage nicht ohne weiteres nach sich zu ziehen. Denn es würde der *ratio legis* nicht entsprechen, wenn die Ehefähigkeit beim Vorliegen jeglicher geistiger Anomalie, welche die medizinische Wissenschaft als Geisteskrankheit bezeichnen mag, verneint werden sollte. Vielmehr will jene den Abschluss der Ehe nur dann hindern, bzw. vernichten, wenn er aus Gründen der Rassehygiene verwerflich erscheint. Demnach ist alsdann insbesondere noch zu prüfen, ob die Art und der Grad der festgestellten Geisteskrankheit das Eheverbot unter diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt hätten. Auch in dieser Frage wird der Richter der Mitwirkung der medizinischen Experten nicht entzogen können und sie daher durch geeignete Fragestellung zu veranlassen haben, ihr Gutachten auf diesen Punkt auszudehnen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des

Obergerichts des Kantons Aargau vom 20. Dezember 1920 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

## 25. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Mai 1921

i. S. Bhend-Schurter gegen Bhend.

Art. 154 ZGB : Auch in das Eigentum des Ehemannes übergegangene Inhaberpapiere gehen *in natura* an die Frau zurück.

Art. 201 Abs. 3 ZGB : Voraussetzungen, unter denen Inhaberpapiere in das Eigentum des Mannes übergehen.

A. — Die Ehe der Litiganten Bhend wurde am 20. Oktober 1917 geschlossen. Schon im Anfang entstanden zwischen den Parteien Streitigkeiten, wozu insbesondere ökonomische Fragen Anlass gaben. Auf Anraten ihrer Verwandten hatte die Klägerin ihr in der Hauptsache aus erster Ehe stammendes Vermögen, an dem teilweise auch ihre Kinder erster Ehe mitberechtigt waren, dem Beklagten nach Abschluss der Ehe nicht in Verwaltung gegeben, sondern es in einem Banktresor aufbewahrt, zu dem ausser ihr nur ihr Bruder Zutritt hatte. In einer schriftlichen Uebereinkunft wurden am 15. September 1918 die zwischen den Gatten bestehenden finanziellen Streitpunkte geregelt, und zwar verpflichtete sich die Klägerin, von ihrem Vermögen für den Beklagten 30,000 Fr. auszuscheiden und in seine « Nutzniessung und Verwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Güterverbindung » zu geben. Am 28. Oktober 1918 begaben sich die Parteien in den Banktresor der Klägerin, wo der Beklagte die Wertpapiere übernahm und der Klägerin folgende Empfangsbescheinigung ausstellte: « Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, von seiner Ehefrau Anna Maria Bhend-Hafner das Frauengut zur Verwaltung und Nutzniessung in folgenden Titeln empfangen zu haben : 40 Aktien der

Schweiz. Bodenkreditanstalt, Kurs am 28. Oktober 1918 400 Fr., 10 Aktien der Schweiz. Kreditanstalt, Kurs am 28. Oktober 1918 700 Fr., 10 Aktien Schweiz. Bankverein, Kurs am 28. Oktober 1918 Fr. 700.— ». Einen andern Empfangsschein, laut dem die Aktien dem Ehemann zu Eigentum zugekommen wären, hatte die Klägerin ihm zurückgewiesen, weil sie — wie sie in der persönlichen Befragung erklärt — ihm nur die Titel nicht aber das Kapital zu Eigentum habe übergeben wollen. Nach Empfang der Papiere verbrachte sie der Beklagte in seinen Tresor bei der Volksbank Aussersihl. Er behauptet, er habe ihnen sofort ein Nummernverzeichnis mit der Aufschrift « erhaltene Aktien als Frauengut zur Verwaltung und Nutznutzung » beigelegt. Später — nach den Unruhen in Zürich vom November 1918. — nahm er die Aktien mit sich nach Hause.

Im Juni 1919 erhob die Klägerin Scheidungsklage und machte für das dem Beklagten übergebene Frauengut eine Ersatzforderung im Betrage von 30,000 Fr. geltend. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die Aktien seien als Inhaberpapiere nach Art. 201 Abs. 3 ZGB in das Eigentum des Beklagten übergegangen, sie sei daher nicht verpflichtet, sie in natura zurückzunehmen, sondern könne den Kurswert zur Zeit der Einbringung ersetzt verlangen. Der Beklagte erklärte sich bereit, der Klägerin die im Kurs inzwischen erheblich gesunkenen, noch in natura vorhandenen, Papiere zurückzugeben und deponierte sie, da die Ehefrau die Rücknahme ablehnte, bei der Bezirksgerichtskanzlei Horgen. Er führte aus, die Parteien seien darüber einig gewesen, dass die Aktien nicht in sein Eigentum übergehen sollten, sie seien Eigentum der Klägerin geblieben ; die Klägerin müsse sie daher zurücknehmen.

B. — Beide kantonalen Instanzen haben die Ehe der Litiganten geschieden und, was die ökonomische Auseinandersetzung anbelangt, den Beklagten zur Rückgabe der Papiere ermächtigt.

Das Bezirksgericht ist davon ausgegangen, die Aktien seien Eigentum der Frau geblieben. Diesem Standpunkt hat sich das Obergericht in seinem vom 1. Dezember 1920 datierten Urteil angeschlossen, wobei es jedoch weiter ausführte, die Ersatzforderung der Klägerin müsse, auch wenn man einen Eigentumsübergang annehmen wollte, schon angesichts des Art. 154 ZGB, der alle kraft Güterrechts eingetretenen Eigentumsveränderungen für den Fall der Scheidung aufhebe, abgewiesen und das Rückgaberecht des Beklagten geschützt werden.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung, mit der die Klägerin Zusprechung ihrer Ersatzforderung im Betrage von 30.000 Fr. verlangt.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Anwendbarkeit des Art. 154 ZGB auf die von ihr ein gebrachten Wertpapiere wird von der Klägerin bestritten, weil es sich um Objekte handle, die gemäss Art. 201 Abs. 3 ZGB in das Eigentum des Beklagten übergegangen seien. Angenommen diese letztere Prämisse treffe zu, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht zu dieser Frage, ob in das Eigentum des Ehemannes übergegangenes Frauengut der Norm des Art. 154 entzogen sei, noch nicht Stellung genommen hat. In dem von der Vorinstanz angeführten Prozess Conrad gegen Conrad (AS 41 II 332) handelte es sich um die Zugehörigkeit des Mehrerlöses aus im Eigentum der Frau verbliebenem Weibergut und in dem vom Obergericht weiter zitierten Falle (AS 40 II 172), wo eine Vereinigung des Frauenguts in der Hand des Mannes stattgefunden hatte, waren die Parteien über die Rückgabe in natura einig. Dagegen hat das Bundesgericht in beiden Fällen grundsätzlich festgestellt, dass Sinn und Zweck des Art. 154 dahin gehen, für den Fall der Scheidung soweit als möglich die ökonomischen Verhältnisse der Gatten vor Abschluss der Ehe wiederherzustellen und die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe ex tunc dahinfällen zu lassen. An dieser

Auffassung ist festzuhalten. Sie entspricht dem klaren Wortlaut des Artikels, wonach für das Auseinanderfallen der Vermögen der Güterstand schlechthin unmassgeblich sein soll. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Art. 154 nicht unterscheidet zwischen den einzelnen Güterständen und ihren einzelnen güterrechtlichen Wirkungen. Seine Anwendbarkeit fällt daher insbesondere auch da nicht dahin, wo zufolge Güterrechts Veränderungen im Eigentum am eingebrachten Gut eingetreten sind. Es ist unbestritten, dass nicht nur bei der Güterverbindung, sondern auch bei den Güterständen, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit sich bringen, bei der Gütergemeinschaft und bei der Gütereinheit des Art 199, die noch vorhandenen Vermögenswerte an den Gatten zurückfallen, der sie in die Ehe gebracht hat (vgl. Egger N. 2 b zu Art. 154, Gmür N. 5 zu Art. 154). Ein Grund, hievon im Falle des nach Art. 201 Abs 3 erfolgten Eigentumswechsels eine Ausnahme zu machen, besteht nicht. Der Uebergang des Eigentums gemäss Art. 201 Abs. 3 ist nichts anderes als die Begründung einer partiellen Gütereinheit. Soweit es sich allerdings dabei um Geld und ähnliche Sachen handelt, ist die nachträgliche Ausscheidung nach eingebrachtem Gut, wenn einmal die Vermischung eingetreten ist, nicht mehr möglich. Diese Unmöglichkeit der Ausscheidung im Falle der Vermischung aber rechtfertigt nicht, sie auch da zu unterlassen, wo die Feststellung der Individualität der einzelnen Objekte möglich ist (a. A. aber ohne nähere Begründung Egger Anm. 3d zu Art. 201, Gmür N. 25 zu Art. 201).

Richtig ist, dass die im Vorstehenden gegebene Lösung mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes insoweit in einem gewissen Widerspruche steht, als damit der Frau die Gefahr der Entwertung überbunden wird, während doch die in Art. 201 Abs. 3 vorgesehene Uebertragung des Eigentums auf den Mann und die Zuerkennung einer ein für alle Mal feststehenden Ersatzforderung an die Frau darauf schliessen lässt, dass der Gesetzgeber den Ehemann

die Gefahr tragen lassen wollte. Auch die Regelung, die die Nutzniessung an Sachen, die in das Eigentum des Nutzniessers übergehen (Art. 772), gefunden hat, stimmt mit dem allgemeinen Rückgaberecht nach erfolgter Scheidung nicht überein. Allein diese Bedenken vermögen nicht zu einer anderen Auslegung des Art. 154 zu führen. Die Ueberwälzung der Gefahr der Entwertung auf die Frau, die in der Anerkennung dieses Rückgaberechts liegt, ist die notwendige Folge der singulären gesetzlichen Regelung der güterrechtlichen Liquidation im Scheidungsfall. Die Ehefrau trägt danach diese Gefahr hinsichtlich ihres ganzen eingebrachten Gutes, ob es bloss in die Verwaltung und Nutzniessung oder in das Eigentum des Mannes übergegangen ist.

2. — Der angefochtene Entscheid ist aber auch auf Grund der erstinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen. Nach Abs. 3 von Art. 201 gehen auf den Ehemann nur diejenigen Inhaberpapiere über, « die nur der Gattung nach bestimmt worden sind ». Die Bedeutung dieses Passus — nur der Gattung nach bestimmt — ist nicht ohne weiteres klar. Fasst man den französischen und den italienischen Text ins Auge — *titres au porteur non individualisés, titoli al portatore indicati soltanto nella specie* — so könnte man annehmen, es gebe überhaupt keine Inhaberpapiere, die auf den Ehemann übergehen. Denn auch die auf den Inhaber lautenden Inhaberpapiere, selbst die das Bargeld vertretenden Banknoten, sind durch Serien- und Nummernbezeichnung in gewissem Sinne individualisiert. Wie diese Annahme zweifelsohne zu eng wäre, so geht andererseits die Auffassung des von der Klägerin produzierten Gutachtens zu weit, dass für den Eigentumsübergang schlechthin die Verkehrsmeinung über die Vertretbarkeit der Inhaberpapiere massgebend sei, und dass diese Verkehrsmeinung den Inhaberpapieren, von Schuldbriefen und Warenpapieren abgesehen, durchwegs den Charakter von vertretbaren Sachen beilege. Diejenigen Inhaberpapiere, die für die Einbringung als

Frauengut in Betracht kommen, würden danach alle in das Eigentum des Mannes übergehen, während doch das Gesetz deutlich sich für eine Differenzierung ausspricht.

Näher läge die Annahme, die Inhaberpapiere seien in Art. 201 Abs. 3 nur zur Verdeutlichung, als Beispiel für die für die Einbringung von Weibergut wichtigste Kategorie vertretbarer Sachen (ob die Inhaberpapiere in Wirklichkeit zu den vertretbaren Sachen gehören, kann hier dahingestellt bleiben) hervorgehoben worden. In diesem Falle hätte es jedoch genügt, zu sagen: «vertretbare Sachen, insbesondere Inhaberpapiere». Auch von diesem Standpunkt aus wäre daher die Beifügung des besonderen Zusatzes «nur der Gattung nach bestimmt.» nicht verständlich.

Eine andere objektive Unterscheidung aber, nach dem Inhalt oder nach dem Charakter, der den betreffenden Papieren im Verkehr beigelegt wird, kann nicht in Frage kommen. Schon der Text, wenigstens der deutsche «Inhaberpapiere, die..... der Gattung nach bestimmt worden sind» weist denn auch darauf hin, dass das Gesetz auf ein subjektives Unterscheidungsmerkmal abstellen wollte, auf den Willen der Ehegatten.

Geld, Banknoten und die meisten vertretbaren Sachen sind ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach zur Veräusserung und zum Verbrauch bestimmt. Wenn nun auch Inhaberpapiere, ähnlich wie Namenpapiere, in der Mehrzahl der Fälle zur Kapitalanlage und nicht so sehr zur Veräusserung bestimmt sein mögen, so unterscheiden sie sich doch hinsichtlich ihrer Negoziabilität wesentlich von den Namenpapieren. Deshalb wollte das Gesetz sie nicht schlechthin dem eingeschränkten Dispositionsrecht des Ehemannes nach Art. 202 unterstellen, sondern die Möglichkeit einer freien Behandlung gleich den übrigen in Art. 201 Abs. 3 aufgeführten Sachen gewährleisten. Eine Regelung, die die Inhaberpapiere auf jeden Fall in die freie Verfügungsbefugnis des Ehemannes gegeben hätte, hätte nun aber insofern zu einem Widerspruch geführt, als es

dem Ehemann versagt geblieben wäre, ohne Zustimmung der Frau über gewöhnliche eingebrachte Güter auch noch so geringen Wertes zu verfügen (Art. 202 ZGB), wogegen er über die für die neuere Zeit wichtigsten Vermögenswerte völlig frei hätte disponieren können. Diesen Widerspruch galt es in Art. 201 Abs. 3 zu mildern. Es wurde daher den Gatten die Möglichkeit eingeräumt, über den Uebergang oder Nichtübergang in das Eigentum des Ehemannes zu bestimmen.

Diese Bedeutung des Art. 201 Abs. 3 für die Inhaberpapiere erhellt klar aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Entwurf des Justizdepartementes führte in dem dem Art. 201 ZGB entsprechenden Art. 229 die Inhaberpapiere nicht ausdrücklich an, sondern sprach nur von «barem Geld und anderen vertretbaren Sachen». In den Verhandlungen der grossen Expertenkommission (Prot. S. 215) zeigte es sich, dass über die Zugehörigkeit der Inhaberpapiere zu den vertretbaren Sachen Zweifel bestanden. Auf Antrag Wieland wurde daher beschlossen, in das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass vertretbare Sachen «mit Einschluss der Inhaberpapiere» in das Eigentum des Ehemannes übergehen sollten. Schon vor der Abstimmung hatte jedoch der Referent, Prof. Huber, Bedenken geäussert, die Inhaberpapiere schlechthin einzuschliessen, — sonst nehme man an, sie seien gemeint, auch wenn sie individualisiert seien, wenn aber die Nummern der Papiere aufgeschrieben werden, so seien die Papiere nicht vertretbar. — Mit Rücksicht hierauf wurde der Artikel zu neuer Redaktion zurückgewiesen und in der Folge die Auffassung, dass es den Parteien überlassen bleiben müsse, über den Uebergang zu bestimmen, im Gesetz durch Beifügung des streitigen Passus.— Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt sind — zum Ausdruck gebracht. Diese Fassung wurde in der Folge nicht mehr angefochten, sondern nur mehr im Ständerat im Sinne des Gedankenganges des Redaktors durch die Beifügung des Wortes «worden»

— die nur der Gattung nach bestimmt worden sind — verdeutlicht (Stenogr. Bulletin XV S. 1133).

Da nach dem Gesagten das Gesetz selbst den Gatten das Recht einräumt, über die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe hinsichtlich der Inhaberpapiere zu bestimmen, kann sich die Klägerin auch nicht auf den Grundsatz berufen, dass das gesetzliche Güterrecht für die Ehegatten unveränderlich sei, dass es nur in der solennen Form des Ehevertrages abgeändert werden könne und nur im Sinne der Uebnahme eines andern im Gesetz den Gatten zur Verfügung gestellten nicht aber im Sinne der blossen Modifikation des gesetzlichen Güterstandes. Für die Behandlung der Inhaberpapiere wollte der Gesetzgeber eine Ausnahme machen und verzichtete darauf, dafür eine besondere Form vorzuschreiben.

Die Kommentare sprechen übereinstimmend von der Errichtung eines Inventars als Aeusserung des Willens, die Papiere nicht auf den Mann zu übertragen. Allein das ist nur das nächstliegende Beispiel. Der Wille, dem Ehemann nur Verwaltung und Nutzniessungsrechte einzuräumen, die speziellen Titel aber der Frau in natura zu erhalten, kann auch auf andere Weise zum Ausdruck gebracht werden. Fragen könnte sich nur, ob auch eine einseitige Erklärung eines Gatten genügt, diese Wirkungen herbeizuführen. Allein das kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, weil der Beweis einer beidseitigen Willenseinigung geleistet ist. Ebenso wenig braucht auf die Frage eingetreten zu werden, ob ein besonderer Ausdruck für den Parteiwillen nicht dann verlangt werden muss, wenn es sich um einen Streit mit Dritten handelt.

Der übereinstimmende Wille, die Inhaberpapiere in specie der Frau zu erhalten und dem Mann nur die Nutzung und Verwaltung an ihnen einzuräumen, ist im vorliegenden Falle in deutlicher Weise dadurch zum Ausdruck gelangt, dass die Klägerin sich weigerte, dem Beklagten den Empfangsschein, wonach er an den Titeln Eigentum erlangen sollte, abzunehmen, und dass

der Beklagte einwilligte, ihr einen Empfangsschein auszustellen, der nur eine Uebergabe zur Nutzung und Verwaltung dokumentierte. Der Abschluss einer solchen Uebereinkunft ist übrigens auch ohne weiteres verständlich, wenn man berücksichtigt, dass die Verwandten der Klägerin ihr rieten, die Papiere dem Beklagten überhaupt nicht zu übergeben, dass ferner die Klägerin nicht Alleineigentümerin der Titel war, und dass ihr, was die Bodenkreditanstalt-Aktien anbelangt, zufolge besonderer Beziehungen zur Leitung der Bodenkreditanstalt diese Papiere gewisse Vorteile boten. Aus all diesen Gründen entschloss sie sich erst nach langem Zögern zu der Herausgabe und wollte damit offenbar dem Beklagten so wenig Rechte als möglich einräumen.

Zweifel über die Zugehörigkeit der Papiere können unter diesen Umständen nurmehr deswegen bestehen, weil die Parteien erst ein Jahr nach Eheschluss zu einer Willenseinigung gelangten. Art. 201 Abs. 3 gewährleistet die formlose Disposition der Parteien nur bei der Einbringung der Papiere, wobei immerhin der Natur der Sache nach den Ehegatten nach der Einbringung noch eine gewisse Frist eingeräumt werden muss, um sich entschliessen zu können. Nachträgliche Abmachungen aber fallen unter Art. 177 Abs. 2 und bedürfen daher der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde; es wäre daher zu untersuchen, ob nicht hier eine solche nachträgliche Disposition vorliege. Allein, auch wenn man dies annehmen wollte, könnte sich doch die Klägerin nicht darauf berufen. Sie war es, die dem Beklagten in widerrechtlicher Weise bis in den Herbst 1918 hinein das Frauengut vorenthielt und ihn damit verhinderte, die wichtigsten Rechte auszuüben, die das Gesetz an die Einbringung knüpft. Hat sie aber für den Beklagten die Einbringung illusorisch gemacht, so ist auch ohne weiteres ausgeschlossen, dass sie selber sich auf diese Einbringung beruft, sobald das ihr zum Vorteil gereichen würde. Hierin läge eine Verletzung von Treu und Glauben, die nach Art. 2 ZGB keinen Rechtsschutz finden darf.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1920 bestätigt.

## II. SACHENRECHT

## DROITS RÉELS

26. **Extrait de l'arrêt de la IIe section civile du 9 mai 1921 dans la cause Schaefer contre Banque Populaire Suisse.**

Art. 841 CCS. Ouverture d'un crédit de construction garanti par une hypothèque inscrite pour le montant total sur quatre immeubles distincts appartenant à des débiteurs solidaires. Droit pour l'entrepreneur qui actionne en vertu de l'art. 841 CCS. d'exiger la preuve d'une affectation régulière des fonds pour chacun des immeubles auxquels il a travaillé.

A. — Le 13 août 1912, la Société en nom collectif Dapples et Pappaduca a acheté à dame veuve Badel, pour le prix de 158 640 fr., un terrain situé à l'intersection des rues de Lausanne et de l'Ecole à Genève. Ce terrain fut divisé en quatre parcelles, désignées par les lettres A, B, C et D, qui furent revendues, le 16 du même mois, à raison d'une parcelle à chacune, aux Sociétés immobilières Lausanne-Ecole A, Lausanne-Ecole B, Lausanne-Ecole C et Lausanne-Ecole D...

Par acte en date du 13 août 1912, la Banque Populaire Suisse, succursale de Genève, avait consenti à ouvrir aux quatre sociétés conjointement et solidairement un crédit de construction en compte-courant, avec garantie hypothécaire, jusqu'à concurrence des  $\frac{5}{100}$  environ du prix d'achat et du 60 % environ du bâtiment C déjà existant et des constructions que les

dites sociétés se proposaient de construire chacune d'elles sur son terrain. Il était stipulé que le montant total du crédit ne dépasserait pas 280 000 fr., les versements devant s'effectuer au fur et à mesure de l'avancement des travaux, contre remise de bons ou mandats tirés par les sociétés à l'ordre des constructeurs et visés par l'architecte. Le maximum de la garantie était fixé à 314 000 fr., somme pour laquelle la banque fit inscrire une hypothèque en 1<sup>er</sup> rang sur chacun des immeubles A, B, C et D.

Les actionnaires de la Société Lausanne-Ecole D ayant renoncé à construire, ont vendu leur terrain pour le prix de 51 000 fr., dont 40 000 fr. furent aussitôt versés à la banque. Celle-ci en crédita le compte et consentit à la radiation de l'hypothèque sur l'immeuble D.

Il ne fut élevé aucune construction sur la parcelle C. Les Sociétés Lausanne-Ecole A et Lausanne-Ecole B, par contre, ont toutes deux fait édifier un bâtiment sur leur terrain.

Le demandeur Schaefer a exécuté les travaux de maçonnerie des deux bâtiments A et B. En vertu d'une sentence arbitrale du 19 novembre 1914, le montant de ses travaux a été arrêté à la somme de 105 465 fr. 40, soit 61 978 fr. 60 pour le bâtiment A et 43 486 fr. 80 pour le bâtiment B. Ayant perçu 43 004 fr. 65 d'une part et 30 459 fr. 15 de l'autre, il restait donc créancier de la Société Lausanne-Ecole A de 18 973 fr. 95 et de la Société Lausanne-Ecole B de 13 027 fr. 65. Le 26 février 1915, il s'est fait garantir le solde de ses créances par une hypothèque légale sur chacun des immeubles.

Il est constant que les avances perçues par le demandeur lui ont été versées par la Banque Populaire Suisse sur le compte de crédit. Le montant total des avances payées par la dite banque aux artisans et entrepreneurs s'élève à la somme de 159 924 fr. 45. Le compte